

**Satzung zur Änderung der Satzung des  
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau – AÖR –  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die  
Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)**

Der Verwaltungsrat hat am ..... auf Grund

des §§ 24, 86 a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

I.

Die „Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau – AöR - über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)“ vom 04.02.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.05.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 2****Gebührensätze Holsystem**

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung der in den gemäß § 12 Abs. 2 Ziffern 1 – 4, 6 und 7 Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfallbehältnisse bemisst sich nach der Art, Zahl und Größe der Behältnisse sowie der Häufigkeit der Entleerungen.

Sie beträgt

1. Für Abfälle zur Beseitigung mit Anschluss des Grundstücks an die Bioabfallentsorgung je Abfallbehältnis monatlich

Behältnisvolumen	Entleerungsturnus	Gebühr
80 Liter	vierwöchentlich	12,50 €
120 Liter	vierwöchentlich	18,30 €
80 Liter	zweiwöchentlich	24,10 €
120 Liter	zweiwöchentlich	35,60 €
240 Liter	zweiwöchentlich	70,30 €
1.100 Liter	zweiwöchentlich	327,90 €
1.100 Liter	wöchentlich	645,90 €

2. Für Abfälle zur Beseitigung bei Nichtinanspruchnahme der Bioabfallentsorgung aufgrund nachgewiesener Eigenkompostierung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung oder aufgrund einer ausschließlich gewerblichen oder ähnlichen Nutzung eines Grundstücks gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung je Abfallbehältnis monatlich

Behältnisvolumen	Entleerungsturnus	Gebühr
80 Liter	vierwöchentlich	10,00 €
120 Liter	vierwöchentlich	14,60 €
80 Liter	zweiwöchentlich	19,30 €
120 Liter	zweiwöchentlich	28,50 €
240 Liter	zweiwöchentlich	56,30 €
1.100 Liter	zweiwöchentlich	262,30 €
1.100 Liter	wöchentlich	516,70 €

3. Für jedes zusätzliche Bioabfallgefäß monatlich

Behältnisvolumen	Entleerungs-turnus	Gebühr
120 Liter	wöchentlich (Vollwochen von Juni bis September)/ zweiwöchentlich	8,00 €
240 Liter	wöchentlich (Vollwochen von Juni bis September)/ zweiwöchentlich	16,00 €
1.100 Liter	wöchentlich (Vollwochen von Juni bis September)/ zweiwöchentlich	73,60 €

4. Für jede zusätzliche Leerung zugelassener Abfallbehältnisse nach Vereinbarung außerhalb der regelmäßigen Abfuhrtermine gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Abfallwirtschaftssatzung pro Leerung

Behältnisvolumen	Gebühr
80 Liter	14,00 €
120 Liter	17,00 €
240 Liter	30,00 €
1.100 Liter	143,00 €

Bei Sonderveranstaltungen können separate Vereinbarungen getroffen werden.

## 5. Für die Abfuhr von Containern

Behältnisvolumen	Entsorgungsturnus	Entsorgungsgebühr je Tonne (Mg)	Abfuhrgebühr
2 m <sup>3</sup> - unter 5 m <sup>3</sup>	auf Abruf	271,60 €	32,80 €
von 5 m <sup>3</sup> - unter 7 m <sup>3</sup>	auf Abruf	271,60 €	41,10 €
von 7 m <sup>3</sup> - unter 10 m <sup>3</sup>	auf Abruf	271,60 €	75,30 €
Ab 10 m <sup>3</sup>	auf Abruf	271,60 €	80,70 €

Beträgt das Nettogewicht des Inhalts der Restabfallcontainer bis zu 200 kg wird eine pauschale Gebühr von 40,70 € erhoben.

Bei Ausfall oder Störung der Waage gilt die Gebühr je m<sup>3</sup>, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,3 multipliziert wird.

6. Für jeden zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsack mit einer Füllmenge von 60 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Abfällen zur Beseitigung

6,00 €

Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

7. a) Für jeden zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsack mit einer Füllmenge von 120 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Bioabfällen (Grünschnittsack)

2,00 €

b) Für jede zum einmaligen Gebrauch bestimmte Marke für die Abholung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Bioabfällen

1,00 €

Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

8. Für zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke (12 Stück) zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Papier, Pappe, Kartonagen

2,50 €

Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

- (2) Für den Ab- und Antransport anlässlich des Austausches von Abfallbehältnissen wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

- (3) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung eines Grundstücks von dem Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle nach § 7 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung wird eine Gebühr in Höhe von 22,50 EUR erhoben.
- (4) Die Entsorgung der sperrigen Abfälle nach § 16 Absatz 1 Abfallwirtschaftssatzung ist mit der Gebühr nach Abs. 1 abgegolten.
- (5) Die Gebühr weiterer Abholungen zur Entsorgung sperriger Abfälle beträgt 129,00 €.

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

### § 3

#### Gebührensätze Bringsystem

- (1) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zu dem Wertstoffhof Landau in der Pfalz werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für Baumischabfälle, die nicht zum Recycling geeignet sind und Abfälle zur Beseitigung (Restabfall) aus privaten Haushaltungen, je Tonne (Mg)

336,00 €

Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m<sup>3</sup>, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,45 multipliziert wird;

für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 50,00 €

2. Für die Anlieferung von Altholz der Klassen A1 bis A3 nach der Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV), soweit dies kein sperriger Haushaltsabfall im Sinne des § 4 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung ist, je Tonne (Mg)

43,00 €

Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m<sup>3</sup>, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,2 multipliziert wird;

für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 6,00 €

3. Für die Anlieferung von Altholz der Klasse A4 nach der Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV), soweit dies kein sperriger Haushaltsabfall im Sinne des § 4 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung ist, je Tonne (Mg)

279,00 €

Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m<sup>3</sup>, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,2 multipliziert wird;

für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 42,00 €

4. Für Bauschutt, der zu 95 % aus gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Beton, Ziegel, Backsteinen, Mauerabbruch besteht und keine Sonderabfälle enthält (recyclfähiger Bauschutt), je Tonne (Mg)

154,00 €

Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m<sup>3</sup>, wobei das Volumen mit dem Faktor 1,3 multipliziert wird;

für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 23,00 €

für die Kleinanlieferung von bis zu 20 Litern "Eimerpauschale" 4,00 €

5. Für Bauschutt, der nicht zum Recycling geeignet (inert) ist, je Tonne (Mg)

127,00 €

Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m<sup>3</sup>, wobei das Volumen mit dem Faktor 1,3 multipliziert wird;

für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 19,00 €

für die Kleinanlieferung von bis zu 20 Litern "Eimerpauschale" 4,00 €

6. Für Erdaushub, der nicht mit Bauschutt oder Sonderabfällen zersetzt ist, je Tonne (Mg)

154,00 €

Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m<sup>3</sup>, wobei das Volumen mit dem Faktor 1,5 multipliziert wird;

für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 23,00 €

7. Für die Anlieferung von Grünschnitt über die haushaltsübliche Menge von einer Gewichtstonne hinaus oder von Grundstücken, die nicht an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen sind, je Tonne (Mg)

141,00 €

Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m<sup>3</sup>, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,25 multipliziert wird;

für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 21,00 €

8. Für Bauabfälle mit künstlichen Mineralfasern je m<sup>3</sup>

109,00 €

9. Für die Anlieferung von Altreifen ohne Felgen mit einem Durchmesser

bis 80 cm je Stück 7,00 €

über 80 cm je Stück 14,00 €

10. Für die Anlieferung einer Kleinmenge unterschiedlicher Fraktionen

bis 200 kg, pauschal 40,00 €

- (2) Die zweimalige Entsorgung sperriger Haushaltsabfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 4 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung mit einem Volumen von bis zu 10 m<sup>3</sup> je Haushalt und Jahr ist durch die in § 2 Absatz 1 Ziffern 1, 2 und 5 genannten Gebühren abgegolten.

#### § 4

##### Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht für Gebühren nach § 2 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 entsteht mit dem Ersten des Monats, der dem Aufstellen der Abfallbehälter folgt. Die

Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, für den die Benutzungsbeendigung angezeigt wird. Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 1 Ziffern 5 bis 7 und § 3 Absatz 1 entsteht mit der Einsammlung bzw. Anlieferung des Abfalles bzw. mit der Anschaffung der Abfallsäcke oder Marken.

- (2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 und Absatz 2 werden jährlich durch Bescheid für ein abgelaufenes Jahr festgesetzt. Ab Beginn des Abrechnungszeitraumes, der sich nach der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs der Stadt Landau in der Pfalz über Abrechnungszeitraum und Fälligkeit öffentlicher Abgaben in der jeweiligen gültigen Fassung richtet, werden Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der Jahresgebühr des abgelaufenen Abrechnungsjahres oder dem Entgelt für das laufende Abrechnungsjahr und wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühren nach § 3 Absätze 1 und 2 können bei Selbstanlieferung bar entrichtet werden. Andernfalls sind sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides zur Zahlung fällig. Beträge bis 40,00 € sind bei Selbstanlieferung direkt zu bezahlen.

## II.

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz, .....  
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck  
Vorstandsvorsitzender